



ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE H&R Gruppe

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR KONTRAKTOREN UND BEAUFTRAGTE NACHUNTERNEHMER – „BAUSTELLENORDNUNG“

Stand 04. August 2016

1. Einleitung

Diese zusätzlichen Bedingungen gelten in Verbindung mit „Allgemeine Vertragsbedingungen H&R Gruppe“ in der jeweils aktuellen Fassung für Arbeiten auf dem Betriebsgelände der H&R Gruppe. Zugehörige Firmen der H&R Gruppe sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen H&R“ Gruppe benannt. Die Bedingungen kommen bei jeglicher Art der Leistung zur Anwendung, die auf dem Betriebsgelände der H&R Gruppe durchgeführt werden und umfassen nachfolgende Vertragsbestandteile.

Diese Baustellenordnung beschreibt die H&R Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unseren Werksgeländen. Sie stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden dar.

Die in Folge aufgeführten Handlungsanweisungen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich einzuhalten. Sie gelten auch für die durch den Hauptauftragnehmer ggf. beauftragten Unterauftragnehmer (Subkontraktoren und AÜG Kräfte).

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Dokument aufgeführten Sicherheitsvorschriften und gegen gesetzliche Vorschriften können, außer den gesetzlichen Strafen, den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände und ein Zutrittsverbot auf Dauer zur Folge haben.

Allen Weisungen durch das H&R Personal ist Folge zu leisten.

2. Einhaltung gesetzlicher und betriebsinterner Vorschriften und Weisungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen und zusätzlich auch die H&R betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (z.B. Alarmpläne, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Werden diese Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anforderungen etc.), sind die Auftragnehmer verpflichtet, soweit betroffen, auch diese zusätzlich einzuhalten.

Gemäß § 3 „Grundpflichten des Arbeitgebers“ (ArbSchG) sowie § 2 (BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“) sind durch den AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, nur Einrichtungen bereitzustellen und Anforderungen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferung, und über besondere Vorkommnisse zu informieren.



3. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer seiner Tätigkeit, als auch nach der Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Betriebskontrollen

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können, gemäß der geltenden Betriebsordnung, Kontrollen beim Verlassen des Werkes durchgeführt werden.

5. Rauchverbot sowie Alkohol- und Drogenverbot

Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar. Deshalb ist es untersagt, diese mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu genießen.

Rauchen ist im gesamten Werk -auch innerhalb von Fahrzeugen- verboten. Ausgenommen sind Räume und Plätze, die durch ein Raucherlaubnisschild gekennzeichnet sind.

6. Baustelleneinrichtung

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Containern, Maschinen und dgl., das Anlegen von Materiallagerplätzen, sowie die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle bedürfen der Genehmigung durch H&R.

Stellplätze und Anschlüsse für Wasser, Strom und Kanalisation werden werksseitig zugewiesen. Mannschafts-, Büro-, Bau- und Sanitärcontainer dürfen nur an den von H&R zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden, müssen mit einer Kennzeichnung (Firmenname) versehen und mit Feuerlöschern ausgerüstet sein.

Die Verbindungen von den Entnahmestellen bis zur Baustelle/Container sind vom Auftragnehmer unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und den betrieblichen Sicherheitsvorschriften herzustellen.

7. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit auf den Arbeitsstellen und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen sind jederzeit zu gewährleisten.

Abfälle hat der Auftragnehmer regelmäßig und sachgerecht zu entsorgen. Anderenfalls vergibt H&R den Auftrag hierfür und belastet den/die Verursacher mit den entstehenden Kosten.

Mahlzeiten können, wenn vorhanden, in den auf den Werksgeländen befindlichen Kantinen oder an dafür ausgewiesenen Plätzen/Aufenthaltsorten eingenommen werden.



8. Arbeitszeiten

Die Regelarbeitszeit in unseren Werken ist montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr. Das Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten ist mit H&R abzustimmen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle bzw. Arbeitsunterkunft begeben und sie diese unmittelbar nach Arbeitsschluss auf kürzestem Wege wieder verlassen.

9. Sozialversicherung und Gesundheitsschutz

Die Auftragnehmer und ggf. deren beauftragte Nachunternehmer sind dafür verantwortlich, dass die auf den H&R Werksgeländen eingesetzten Mitarbeiter einen gültigen Sozialversicherungsausweis vorweisen können.

Die Auftragnehmer müssen auf Anforderung nachweisen, wie die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt.

Für mitgebrachte Gegenstände der Auftragnehmermitarbeiter wird keine Haftung übernommen.

10. Koordinierung von Arbeiten

Der Auftragnehmer hat H&R vor Beginn der Arbeiten die Arbeitsverfahren und auf Anforderung einen Ablaufplan vorzulegen. Bei unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen veranlasst H&R die notwendigen Änderungen der geplanten Arbeitsabläufe.

11. Kontraktoren, Subkontraktoren und AÜG Kräfte

Das Personal des Auftragnehmers muss für die übertragene Arbeit geeignet und qualifiziert sein. Des Weiteren muss der verantwortliche Baustellenleiter über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um Anweisungen, Sicherheitsregeln seinen Mitarbeitern vermitteln zu können.

Der Einsatz von Subkontraktoren sowie AÜG Kräften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch H&R.

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme muss jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Die Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung ist von jedem Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

Durch die Sicherheitsunterweisung wird der Kontraktor von seiner Sicherheitsverantwortung nicht entbunden.

12. Zugangsberechtigung

Die Zugangsberechtigung zu unseren Werksgeländen wird durch Ausstellung von Ausweis und/oder Zugangschip erteilt. Die Gültigkeit dieser Zugangsberechtigungen ist zeitlich befristet.

Der Verlust des Ausweises/Zugangschips muss vom Inhaber umgehend dem ausstellenden Fachbereich bei H&R gemeldet werden.

Nach Beendigung des Arbeitseinsatzes, ist der Ausweis / Chip unaufgefordert bei der Pförtnerlei/ dem ausstellenden Fachbereich abzugeben. Missbräuchlicher Einsatz eines ausgestellten Ausweises / Zugangschips (Weitergabe an Dritte) führt zu strafrechtlichen und vertraglichen Konsequenzen.



13. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf allen H&R Werksgeländen ist geeignete PSA zu tragen. Die PSA ist vom Auftragnehmer zu stellen. Dieser hat auch sicher zu stellen, dass die erforderliche PSA von seinen Arbeitnehmern verwendet wird. Ergänzende Anforderungen zur PSA finden sich in den ausgehändigten Sicherheitsvorschriften, bzw. werden individuell bei der Ausstellung der Arbeitserlaubnisscheine durch H&R vorgegeben.

14. Werksstraßenverkehr

Auf den H&R Werksgeländen gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit (10 – 25 km/h) ist standortspezifisch den Gegebenheiten angepasst und kann der örtlichen Beschilderung/Anweisungslage entnommen werden.

Das Befahren von Ex-Bereichen ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen H&R Fachabteilung zulässig (Arbeitserlaubnisschein).

Fahrzeuge des Auftragnehmers dürfen nur für Materialtransporte oder aus betrieblichen Gründen einfahren. Besteht die Notwendigkeit mit einem Firmenfahrzeug über einen längeren Zeitraum wiederholt in das Werk einzufahren, so besteht die Möglichkeit, über den ausgestellten Kontraktorenausweis/ Chip eine entsprechende Einfahrgenehmigung zu erhalten.

Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Fahrzeuge die widerrechtlich abgestellt sind, werden zu Lasten des Fahrzeugeigentümers kostenpflichtig entfernt.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bzw. bestehenden Sicherheitsvorschriften kann die Einfahrgenehmigung entzogen werden.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Werkverkehr teilnehmen, sowie Kräne, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und gegebenenfalls vorzuzeigen.

Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge, die auf dem Werksgelände eingesetzt werden, müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Das gilt auch für Fahrräder. Der Halter des Fahrzeuges muss deutlich erkennbar sein (Firmenname).

Die Fahrzeuge müssen den vorgeschriebenen Anforderungen des ZÜS und den Vorschriften der BGV D29 „Fahrzeuge“ genügen, weiterhin muss eine KFZ Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

15. Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeit ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegen gebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste sind durch den Auftragnehmer zu entfernen. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen und werksinternen Vorschriften.



16. Bau- und Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat den Arbeitsbereich auf den vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet.

Das Begehen und Befahren von Produktionsanlagen und Grünflächen zur Wegabkürzung ist verboten.

Unbefugtes Betätigen von Armaturen, Schaltern und sonstigen betrieblichen Einrichtungen in den Produktionsanlagen ist verboten.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vor Beginn der Arbeit und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend zu sichern.

Wird der normale Verkehrsablauf im Arbeitsbereich behindert, so ist durch eine geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Demontierte Isolierungen sind an geeigneten Plätzen geordnet zu deponieren. Demontierte Kleinmaterialien z.B. Schrauben etc. sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln.

Das Betreten von Isolierungen ist grundsätzlich verboten.

Sollte eine Begehung erforderlich sein, sind geeignete Schutzmaßnahmen der Isolierung vorzusehen um eine Beschädigung auszuschließen. (z.B. Holzbohlenauflagen)

Bei Arbeiten über bestehende Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind diese zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge durch Schutzdächer zu sichern.

Arbeitsbedingte Absperrungen müssen vorher mit H&R abgesprochen und genehmigt werden.

Es ist untersagt, Verankerungen, z.B. für Hebefahrzeuge, an vorhandenen Rohrleitungen oder sonstigen Einrichtungen ohne Zustimmung von H&R anzubringen.

Nach Arbeitsende oder bei Unterbrechung, ist die Baustelle in sauberem, ordnungsgemäßem und gesichertem Zustand zu verlassen.

Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind ständig freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Rohrgrabenbrücken ist untersagt. Hydranten, Feuermelder und Löschgeräte, sowie Notduschen und andere Einrichtungen für Erste Hilfe Zwecke müssen ständig freigehalten werden.

Strom, Wasser, Dampf oder andere Energieträger werden dem AN durch die H&R Gruppe zur Verfügung gestellt, soweit diese für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Die Verbindung von der Entnahmestelle bis zur Baustelle ist vom AN unter Berücksichtigung der anzuwendenden Sicherheitsvorschriften herzustellen.

Mit den zur Verfügung gestellten Energieressourcen ist sparsam umzugehen.



17. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Gerüstfreigabe ist erforderlich.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von qualifizierten Gerüstbaufirmen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 Meter über dem Boden liegen, müssen mit Geländerholmen, Zwischenholmen und Bordbrettern ausgestattet sein.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe im Verhältnis 1:3 im Freien und 1:4 in Räumen sicherzustellen. Sie dürfen nicht umgesetzt/bewegt werden, solange sich Personen auf diesen befinden. Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers/ Nutzers tragen.

18. Dacharbeiten

Die allgemeinen Vorschriften für Dacharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere die der [DGUV Information 201 - 054 „Dach-, Zimmer- und Holzarbeiten“](#).

19. Tiefbauarbeiten

Für Tiefbauarbeiten, sowie Erd-, Stemm-, und Abbrucharbeiten ist vor Arbeitsbeginn ein(e) Schachterlaubnis/ Aufgrabeschein einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Arbeitsbereich ordnungsgemäß abzusperren, zu sichern und zu kontrollieren.

Alle Abbrucharbeiten sind mit H&R abzustimmen. Dort wo erforderlich, ist ein Abbruchplan vorzulegen.

20. Blitzschutz

Der Auftragnehmer muss für Krane, Masten usw., die zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, H&R die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen ausweisen.

21. Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird Infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der Auftragnehmer gemäß BGR 139 „[Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen](#)“ die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesysteme sicherzustellen und diese mit H&R abzustimmen.

22. Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern, Kolonnen bzw. engen Räumen müssen mit H&R abgestimmt werden. Eine schriftliche Arbeitserlaubnis muss vorher eingeholt werden.

23. Lärm

Bei Arbeiten in Lärmbereichen, ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV.) einzuhalten.



24. Fernmelde- und Funksprechverkehr

Benötigte Telefonanschlüsse sind mit H&R vor Inbetriebnahme abzustimmen. Grundsätzlich dürfen nur H&R eigene Sprechfunkgeräte genutzt werden. Der Betrieb mit anderen Sprechfunkgeräten bedarf der vorherigen Zustimmung durch H&R. Die Verwendung von Handys ist ebenfalls mit H&R abzuklären.

25. Erlaubnisscheine

Vor jeder Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich eine schriftliche Arbeitsgenehmigung (Erlaubnisschein) bei der zuständigen H&R Fachabteilung einzuholen. Diese sollte in der Regel am Vortag beantragt werden. Die in der Arbeitsgenehmigung enthaltenen Sicherheitsvorschriften müssen strikt beachtet und eingehalten werden. Die Arbeitsgenehmigungen erlöschen mit Ablauf der auf dem Dokument hinterlegten Zeitdauer oder bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die aus betrieblichen Gründen die Weiterarbeit ausschließen.

26. Verhaltensregeln bei Notfällen

26.1. Allgemeine Information

Notfälle wie z.B.:

- Unfälle
- Feuer
- Gasausbruch
- Umweltschäden

sind über die werksinterne Notrufnummer 112 (H&R ChemPharm, Salzbergen, H&R Ölwerke Schindler GmbH) bzw. 88 (Tudapetrol KG Hamburg Billbrook) sofort zu melden.

Weitere Regelungen zum Verhalten bei einem der oben genannten Ereignisse sind der jeweils ausgehändigten Sicherheitsvorschrift zu entnehmen, bzw. sind Bestandteil der standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen.

26.2. Verhalten bei einem Unfall/Verletzung

Die Mitarbeiter des AN haben im Falle erlittener Verletzungen/ Unfälle unverzüglich, wenn vorhanden, die Erste Hilfe Stationen, bzw. die benannten Ansprechpartner, aufzusuchen. Neben einer eventuellen medizinischen Erstversorgung erfolgt dort auch die Dokumentation des Vorfalls im H&R Verbandbuch. Zusätzlich sind alle Verletzungen und Unfallereignisse der Kontraktorenarbeitnehmer an den Vorgesetzten des Auftragnehmers zu melden. Dieser hat dann unverzüglich die Verpflichtung auch die zuständigen H&R Fachbereiche über das Ereignis zu unterrichten.



27. Umgang mit Gefahrstoffen

27.1. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Gefahrstoffen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit Gefahrstoffen wird durch die gültige Gefahrstoffverordnung geregelt. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge und insbesondere auch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu beachten.

Die Verwendung und der Einsatz mitgebrachter Gefahrstoffe sind zwingend vor Einsatz bei H&R anzumelden. Ohne ausdrückliche Zustimmung durch H&R ist der Einsatz dieser Stoffe nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von gesundheitsschädlichen und feuergefährlichen Lösungsmitteln für Reinigungszwecke aufgrund der damit verbundenen Gesundheitsrisiken und Gefahren verboten.

27.2. Betankung von Arbeitsmaschinen

Im Falle der auf dem Betriebsgelände zur Kraftstofflagerung notwendigen Versorgung der Kontraktorengerätschaften, sind die Behältnisse nach den Anforderungen der gültigen VAWS auszurichten.

Die Lagerung und Nutzung von ortsbeweglichen Tankstellen bedarf der Zustimmung durch H&R. Der Eigentümer muss erkennbar sein. Außerdem sind gleiche Grundsätze bei eventuellen Betankungsvorgängen einzuhalten.

27.3. Asbest und Mineralwolle

Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Mineralwolle und Asbest, sind die Forderungen der TRGS 519 und TRGS 521 zu beachten und einzuhalten.

28. Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit die Umwelt weder gefährdet noch geschädigt wird. Bei Ereignissen, die Umweltschäden zur Folge haben, ist unverzüglich zu alarmieren.

29. Abfallentsorgung

Auf den H&R Werksgeländen sind Abfallsammelplätze mit geeigneten Abfallsammelbehältern für die relevanten Abfallarten aufgestellt (z.B. Hausmüll, ölhaltige Abfälle, Kunststoffe usw.). Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden Verpackungsmaterialien, sowie Material- und Bearbeitungsreste eigenverantwortlich unmittelbar durch die Kontraktorenfirma gesammelt und sachgerecht entsorgt.

Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öle usw.) sowie nicht umweltverträgliche Stoffe, dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung durch den Auftragnehmer zuzuführen.

Schrott muss auf dem Schrottsammelplatz des jeweiligen Werksgeländes abgelagert bzw. in bereitgestellten Container verbracht werden. Schrottteile, die Kohlenwasserstoffe enthalten, müssen vorher gereinigt werden (dort wo vorhanden, auf den ausgewiesenen Waschplätzen).

30. Elektrische Einrichtungen

30.1. Arbeiten an elektrischen Anlagen

Grundsätzlich sind alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Einrichtungen nur von zugelassenen Fachfirmen durchzuführen. Das Sperrn von elektrischen Antrieben erfolgt ausschließlich durch beauftragte Elektrofachkräfte. Die vorgenommene Sperrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

30.2. Elektrische Betriebsmittel und -einrichtungen

Das Aufstellen und Betreiben von Baustromverteilern bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch H&R. Diese sind mit einem FI Schutzschalter vorzuhalten. Fehlerstromschutzschalter (FI) sind arbeitstäglich auf Funktion zu überprüfen. Handgeführte Geräte auf Baustellen sind täglich auf Beschädigung zu überprüfen und im Schadensfall außer Betrieb zu nehmen.

Der Auftragsnehmer muss, wenn erforderlich, für eine ausreichende Baustellenbeleuchtung sorgen.

Die durch den Auftragnehmer auf die H&R Werkgelände verbrachten und verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in einem vorschriftsmäßigem Zustand sein und über einen gültigen Prüfnachweis gemäß der [DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“](#) (ehem. BGV A3) verfügen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch qualifiziertes Personal ausgeführt werden. In den Anlagen und Lagerstätten sind besondere Kenntnisse über den Explosionsschutz erforderlich (Befähigte Person).

Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten in Behältern, Tanks, Kesseln, Kolonnen und engen Räumen erforderlich. An diesen Arbeitsplätzen ist der Einsatz von Schutzkleinspannung bzw. Trenntransformatoren zum Betrieb der Geräte zwingend vorgeschrieben.

Schalthandlungen an Energieverteilungen dürfen nur nach Absprache mit H&R und nach Vorlage einer Schaltberechtigung durchgeführt werden.

31. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

31.1. Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung durch H&R gestattet.

Die Einrichtungen sind energieeffizient zu betreiben. Das bedeutet insbesondere eine Anpassung der Last an den tatsächlichen Bedarf, Vermeidung von Leerläufen, Abschaltung der Anlagen in Pausen und nach Arbeitsende, ggf. Nutzung der Standby-Funktion.

31.2. Arbeitsmittel und deren Kennzeichnung

Alle Arbeitsmittel der Auftragnehmer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfbescheinigungen sind H&R auf Anforderung vorzulegen. Defekte Arbeitsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Arbeitsmittel zur jeweiligen Kontraktorenfirma muss deutlich erkennbar sein.



32. Entnahme von Betriebs- und Hilfsstoffen

Die Entnahme von Luft, Dampf, Wasser oder anderen Energieträgern darf nur an den entsprechenden Entnahmestellen (Betriebsmittelstationen) mit Genehmigung durch H&R erfolgen.

Der Auftragnehmer haftet für den Gebrauch aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sicheren Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen und für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter, beauftragte Nachunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Der Auftragnehmer hat dafür selbst alle erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

33. Standortspezifische Regelungen der H&R Ölwerke Schindler GmbH

Die zusätzlichen Bestimmungen des ISPS Code / HafenSG sind zu beachten und einzuhalten.